Betriebssatzung
für den Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel

vom 06. Feb. 1996

in der Fassung der 7. Nachtrags

vom 19.12.2011

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 21.06.1994 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 304) sowie aufgrund des § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) vom 29.12.1986 (GVOBl. 1987 Schl.-Holst. S. 11), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14. / 15. Dez. 1995 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1
Gegenstand des Betriebes

(1) Die öffentlichen Einrichtungen der Abfallentsorgung und Straßenreinigung, der Betrieb der öffentlichen Toilettenanlagen und die Hilfsbetriebe, städtischer Fuhrpark und zentrale Kfz.-Werkstatt bilden einen einheitlichen Betrieb, der nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) wie ein Eigenbetrieb geführt wird (nachfolgend „Betrieb“ genannt).
Folgende Vorschrift der EigVO findet keine Anwendung:
§ 4 Abs. 3 Satz 1 „Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister örtlich bekannt gemacht.“

(2) Aufgaben des Betriebes:
1. Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Winterdienst
2. Betrieb, Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung städtischer Kraftfahrzeuge
3. Zentrale Beschaffung von städtischen Kraftfahrzeugen
4. Betrieb öffentlicher Toilettenanlagen
5. Abfallsammlung und -entsorgung auf den öffentlichen Grün- und Freiflächen.

(3) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

(4) Der Betrieb bedient sich zur Aufgabenerfüllung teilweise anderer städtischer Ämter und kann private Dritte beauftragen, wenn nicht die Dienste anderer städtischer Einrichtungen herangezogen werden können.

Für die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere wenn Angelegenheiten der Abfallpolitik berührt sind, gilt die AGA der Stadt.

§ 2
Name des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 500.000,-- €.

§ 4
Werkleitung

(1) Die Werkleitung des Betriebes besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter.

(2) Die Vertretung der Werkleiterin bzw. des Werkleiters wird durch eine interne Dienstanweisung des Abfallwirtschaftsbetriebes Kiel geregelt.

(3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleitung ist die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister.

§ 5
Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet den Betrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, diese Betriebssatzung, die Zuständigkeitsordnung der Stadt Kiel oder die Richtlinien der Stadt Kiel für die Vergabe städtischer Aufträge und für vertragliche Vereinbarungen (Vergaberichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung und Optimierung des Betriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Ratsversammlung und des Werkausschusses sowie die Entscheidungen der Dezernentin oder des Dezernenten und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Betriebes.

(2) Der Betrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Werkleitung hat auf eine Gebühren- und Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 Gemeindeordnung genügt.

(3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplans, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(4) Die Werkleitung hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten sowie den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Betriebes oder den Betrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.

(5) Die Werkleitung hat der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihnen ferner alle Maßnahmen mit-

zuteilen und alle erbetenen Auskünfte zu erteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.

(6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Ratsversammlung, der Werkausschuss oder der Finanzausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters einzuholen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung der Ratsversammlung oder dem Werkausschuss oder dem Finanzausschuss unverzüglich mitzuteilen.

§ 6
Vertretung des Betriebes

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Betriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen. Im Übrigen gilt die Allgemeine Geschäftsanweisung der Stadt.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Ratsversammlung, des Werkausschusses herbeizuführen ist und die Verpflichtungserklärungen bis zu einem Wert von 500.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 50.000,-- €, enthalten. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird. Die Vergaberichtlinien bleiben unberührt.

(3) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit Ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Abs. 2. Die von der Werkleitung mit Ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „Im Auftrag“.

(5) Erklärungen des Betriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die nach Abs. 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 64 Gemeindeordnung zu verfahren. Die Vergaberichtlinien bleiben unberührt.

§ 7
Werkausschuss

(1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Ratsversammlung in Angelegenheiten des Betriebes vor.

(2) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind; die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Betriebes unterrichten. Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet über
1. Mehrausgaben nach § 14 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- € übersteigen und aus eigenen Mitteln des Betriebes gedeckt werden können;
2. die entgeltliche Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall von 7.500,-- € bis 38.000,-- € beträgt;
3. Miet-, Pacht- und Leasingverträge, soweit der Monatsbetrag 2.500,-- € übersteigt;
4. die Hingabe von Darlehen und entgeltliche Veräußerung und Belastung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall von 30.000,-- € bis 150.000,-- € beträgt; ausgenommen sind Geschäfte des laufenden Betriebes;

5. die unentgeltliche Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall von 1.500,-- € bis 7.500,-- € beträgt;
6. den Erlass von Forderungen
   a) im Einzelfall von 5.000,-- bis 25.000,-- €, es sei denn, dass der Erlass von grundsätzlicher Bedeutung ist.
   b) im Einzelfall unter 5.000,-- € bei grundsätzlicher Bedeutung.

(4) Dem Werkausschuss sind vorzulegen
1. halbjährlich ein Bericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans,
2. mit dem Jahresabschlussbericht eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle, die der Entsorgungspflicht des Abfallwirtschaftsbetriebes Kiel unterliegen, sowie über deren Verwertung und sonstigen Entsorgung.

§ 8
Personalwirtschaft

(1) Die Werkleitung hat im Rahmen der von der Ratsversammlung beschlossenen Stellenübersicht die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten des Abfallwirtschaftsbetriebes Kiel zu treffen. Zu den Aufgaben der Werkleitung gehören insbesondere die Einstellung, Höhergruppierung, Übertragung anderer Aufgaben und Entlassung von tariflich Beschäftigten. Des Weiteren trifft die Werkleitung tarifrechtliche Entscheidungen, mit denen die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten verändert werden, insbesondere Umsetzungen, Stellenbewertungen und Beurlaubungen ohne Entgelt.

(2) Bei Personalentscheidungen, die Beamtinnen oder Beamte betreffen, hat die Werkleitung ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung.

(3) Bei dringendem Bedarf ist die Werkleitung berechtigt, im Einvernehmen mit dem Werkausschuss im Laufe des Wirtschaftsjahres bis zu 2 Beschäftigte der Entgeltgruppe bis 6 TVöD im Verwaltungsbereich und bis zu 4 Beschäftigte im operativen Bereich über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht einzustellen.

(4) Die Personalbewirtschaftung erfolgt im Rahmen der für die Gesamtdienststelle geltenden Regelungen. Regelungen in diesem Sinne sind auch Leitfäden, Konzepte und ähnliches, die Wirkung auf die Gesamtdienststelle haben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Kiel, den 06. Febr. 1996

Kelling
Oberbürgermeister
(Stadtsiegel)

In der vorstehenden Lesefassung sind folgende Nachträge enthalten:
1. Nachtrag vom 09.11.2000
2. Nachtrag vom 27.06.2001
3. Nachtrag vom 26.09.2002
4. Nachtrag vom 17.12.2003
5. Nachtrag vom 16.12.2008
6. Nachtrag vom 19.03.2010
7. Nachtrag vom 19.12.2011